

Sachgebiet: 0600

Titel:

Ausländerrecht, Durchsuchung

Leitsatz:

Die Gerichte haben bei einer Entscheidung über die Anordnung einer Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung jedenfalls dann nicht zu prüfen, ob Duldungsgründe der Abschiebung entgegenstehen, wenn die Abschiebung auf einer Abschiebungsanordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gemäß § 34a Abs. 1 AsylG beruht. Regelungsgehalt der Abschiebungsanordnung ist, dass die Abschiebung "durchgeführt werden kann". Aufgrund der Bindung an diesen Regelungsgehalt (Tatbestandswirkung) steht auch gegenüber den Gerichten, die über einen Antrag auf Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zweck der Durchführung der Abschiebung zu entscheiden haben, fest, dass die Abschiebung rechtlich zulässig ist.

Suchworte:

Abschiebung, Abschiebungsanordnung, Abschiebungshindernis, Durchsuchung zur Nachtzeit, Reiseunfähigkeit, Tatbestandswirkung, Verhältnismäßigkeit der Wohnungsdurchsuchung, Wohnungsdurchsuchung

Normen:

AsylG § 34a Abs 1 S 1, AufenthG § 58 Abs 10, AufenthG § 58 Abs 6, BremVwVG § 16 Abs 2, BremVwVG § 16 Abs 3

OVG Bremen, Beschluss vom 05.09.2025

OVG 2 S 233/25
(VG 2 E 3119/25)



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 S 233/25

VG: 2 E 3119/25

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Prozessbevollmächtigter:

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

g e g e n

- 1.
- 2.
- 3.

sämtlich wohnhaft:

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 5. September 2025 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer – vom 4. September 2025 wird aufgehoben.

Die Durchsuchung des Zimmers , , der Antragsgegner in der Landesaufnahmestelle , durch die mit der Überstellung beauftragten Vollzugsbeamten am 10. September 2025 ab 00:00 Uhr, wird angeordnet.

Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der Durchsuchung des Zimmers der Antragsgegner in einer Gemeinschaftsunterkunft zum Zweck der Abschiebung der Antragsgegner im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Spanien.

Die Antragsgegner sind afghanische Staatsangehörige. Am 22.01.2025 stellten sie förmliche Asylanträge. Im Rahmen der Anhörung zu ihrem Asylantrag trug die Antragsgegnerin zu 2. unter anderem vor, sie leide unter einer Depression, sie habe Bluthochdruck und Gelenkschmerzen und habe familiäre Bindungen in Deutschland. Am 12.03.2025 erklärten die spanischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gem. Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die Asylanträge der Antragsgegner mit Bescheid vom 14.03.2025 als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und ordnete deren Abschiebung nach Spanien an. Die von den Antragsgegnern individuell gegen eine Überstellung nach Spanien vorgetragenen Gründe stellten keine zu berücksichtigende Gefahrenlage dar und seien nicht geeignet, dem Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG zum Erfolg zu verhelfen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Spanien führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsgegner eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Ihnen drohe auch keine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib und Leben. Es sei davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Beschwerden auch im Zielstaat Spanien erfolgreich behandelt werden könnten, sofern eine Erforderlichkeit gegeben sei, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht angenommen werden könne.

Gegen diesen Bescheid haben die Antragsgegner am 28.03.2025 anwaltlich vertreten Klage erhoben, die noch beim Verwaltungsgericht anhängig ist. Mit Ausnahme der Vorlage einer Bescheinigung vom 11.08.2025, wonach sich die Antragsgegnerin zu 2. zum damaligen Zeitpunkt in stationärer Behandlung befinde, wurde die Klage bisher noch nicht begründet. Ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Abschiebungsanordnung wurde nicht gestellt.

Am 03.09.2025 hat die Antragstellerin beantragt, die Durchsuchung des Zimmers der Antragsgegnerin in der Landesaufnahmestelle am 10.09.2025 ab 0:00 Uhr anzuordnen. Die Antragsgegnerin seien vollziehbar ausreisepflichtig. Die von der Antragsgegnerin zu 2. geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden begründeten nach den Feststellungen des Bundesamts keine Annahme einer Reiseunfähigkeit, sondern erforderten nur eine ärztliche Begleitung der Rückführung, die das Migrationsamt für den Termin veranlasst habe. Das Bundesamt habe die Weitergabe von Informationen über die Gewährleistung einer ärztlichen Weiterbehandlung an die spanischen Stellen bestätigt.

Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung einer Durchsuchung mit Beschluss vom 04.09.2025 abgelehnt. Die Vollstreckungsvoraussetzungen für die Abschiebung (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), zu deren Durchführung die Durchsuchung angeordnet werden solle, lägen nicht vor, da Duldungsgründe der Abschiebung entgegenstünden. Die Durchsuchung sei nur dann zulässig, wenn ihr Zweck – die Ermöglichung der Abschiebung – dies erfordere. Sei die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, könne eine Durchsuchung nicht für ihre Ermöglichung erforderlich sein. Dass die Betroffenen etwaige Duldungsgründe für den Fall, dass diese von der zuständigen Behörde nicht selbst erkannt würden, dieser gegenüber und ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auch gegen sie, geltend machen könnten, ändere nichts daran, dass die Abschiebung durch die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Behörde nicht erfolgen dürfe. Es spiele auch keine Rolle, dass die Zuständigkeit zur Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse vorliegend nicht bei der Antragstellerin bzw. deren Ausländerbehörde, sondern beim Bundesamt liege. Der Gesundheitszustand der Antragsgegnerin zu 2. stehe einer Abschiebung der Antragsgegnerin entgegen.

Dagegen hat die Antragstellerin Beschwerde erhoben. Die Reiseunfähigkeit der Antragsgegnerin zu 2. sei nicht glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin sei im Übrigen nicht befugt, im vorliegenden Fall zielstaats- oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen.

II. Die Beschwerde ist zulässig (1.) und begründet (2.)

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist nicht nach § 80 AsylG ausgeschlossen. Es handelt sich vorliegend weder um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 20.12.2024 – 2 S 344/24, juris Rn. 21 mwN) noch um eine Maßnahme zum Vollzug der Abschiebungsanordnung im Sinne dieser Vorschrift. Sinn und Zweck der Beschleunigung sowie eine grundrechtsfreundliche Auslegung der Vorschrift sprechen dage-

gen, Durchsuchungsbeschlüsse zur Ergreifung der abzuschiebenden Person in den Beschwerdeausschluss einzubeziehen (OVG Bremen, Beschl. v. 20.12.2024 – 2 S 344/24, juris Rn. 30, 35). Gebietet es die rechtsschutzfreundliche Auslegung der Vorschrift, die Durchsuchungsanordnung vom Anwendungsbereich des § 80 AsylG auszunehmen, verlangt der Grundsatz der Waffengleichheit dies auch für die Ablehnung der Durchsuchungsanordnung.

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Durchsuchung liegen vor.

a) Rechtsgrundlage für die Durchsuchung ist § 58 Abs. 10 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 BremVwVG. Nach diesen Vorschriften ist die Vollzugsbehörde auf Grund einer richterlichen Anordnung befugt, die Wohnung und sonstiges Besitztum der (ausreisepflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung (d.h. der Abschiebung) erfordert. Nichts Anderes ergäbe sich aus § 58 Abs. 6, 8 AufenthG, wonach die Behörde, die die Abschiebung durchführt, auf richterliche Anordnung die Wohnung der abzuschiebenden Person zu deren Ergreifung durchsuchen darf, soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert.

b) Für die Anordnung der Durchsuchung sind in Bremen nach § 58 Abs. 9a Satz 3 AufenthG i.V.m. § 1 des Bremischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Durchsuchungsanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz die Verwaltungsgerichte zuständig.

c) Die Voraussetzungen von § 58 Abs. 10 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BremVwVG bzw. von § 58 Abs. 6 AufenthG liegen vor. Der Zweck der Vollstreckung, die Durchsetzung der Ausreisepflicht, erfordert eine Durchsuchung der Wohnräume des Ausreisepflichtigen, wenn dieser sich darin aufhält und soweit er sich verborgen hält. Die vom angerufenen Gericht vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung durchzuführende Prüfung umfasst daher zunächst die Frage, ob die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, sowie die Frage, ob anzunehmen ist, die Antragsgegner werden zum Durchsuchungszeitpunkt in den Räumen, deren Durchsuchung beantragt ist, anzutreffen sein (OVG Bremen, Beschl. v. 28.01.2025 – 2 S 224/24, juris Rn. 17; Beschl. v. 30.09.2019 – 2 S 262/19, juris Rn. 14). Beides ist vorliegend zu bejahen.

aa) Die für die Anordnung der Durchsuchung zum Zweck der Vollziehung der Abschiebung erforderlichen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Die Antragsgegner dürfen nach

derzeitigem Stand abgeschoben werden (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Ihre gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages und die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes, die ihre Ausreisepflicht begründet (§§ 58 Abs. 2 Satz 2, 50 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG), gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG steht einer Abschiebung nicht entgegen, da die Antragsgegner nicht innerhalb der Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung gestellt haben. Eine Ausreisefrist wird in den Fällen des § 34a AsylG nicht gewährt (§ 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG).

bb) Der erkennende Senat hat nicht zu prüfen, ob der Abschiebung der Antragsgegner nach Spanien eine Reiseunfähigkeit der Antragsgegnerin zu 2. als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis entgegensteht.

Dahinstehen kann, ob die Gerichte bei einer Entscheidung über die Anordnung einer Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung generell nicht zu prüfen haben, ob Duldungsgründe der Abschiebung entgegenstehen. Jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – die Abschiebung auf § 34a Abs. 1 AsylG beruht, ist dies nicht der Fall. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt u.a. dann, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, wenn sie durchgeführt werden kann. „Durchgeführt werden“ kann die Abschiebung nur dann, wenn ihr keine Vollstreckungshindernisse entgegenstehen, wenn sie also insbesondere weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Regelungsgehalt der Abschiebungsanordnung ist demnach, dass die Vollstreckungsmaßnahme der Abschiebung rechtlich zulässig ist. Einwände gegen das „Ob“ der Vollstreckung sind damit grundsätzlich abgeschnitten. Das ist der Grund dafür, dass das Bundesamt neben zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen auch das Vorliegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse vor Erlass der Abschiebungsanordnung zu prüfen hat (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 01.03.2019 – 8 ME 15/19, juris Rn. 7; grundlegend BVerfG, Beschl. v. 17.09.2014 – 2 BvR 732/14, juris Rn. 11). Dies schließt nicht nur eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörden zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG aus, so lange die Abschiebungsanordnung wirksam und vollziehbar ist. Aufgrund der Bindung an diesen Regelungsgehalt (Tatbestandswirkung) steht auch gegenüber den Gerichten, die über einen Antrag auf Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zweck der Durchführung der Abschiebung zu entscheiden haben, fest, dass die Abschiebung – auch in rechtlicher Hinsicht – durchgeführt werden kann. Die Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes hat zum Inhalt, dass der wirksame und vollziehbare

Verwaltungsakt von allen staatlichen Stellen (Behörden, Rechtsträger und Gerichte) zu beachten und unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit als gegebener „Tatbestand“ eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Gerichte haben die getroffene Regelung zwar nur dann als gegeben hinzunehmen, soweit sie nicht zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid berufen sind (vgl. Schemmer, in: BeckOK VwVfG, 68. Ed. 1.7.2025, § 43 Rn. 27 f.; zur Tatbestandswirkung gegenüber den Gerichten allgemein Goldhammer, in: Schoch/Schneider, 6. EL Nov. 2024, § 43 VwVfG, Rn 75 ff.; Kyrill-Alexander Schwarz, in: Fehling/Kastner/Störmer, VerwR, 5. Aufl. 2021, § 35 VwVfG, Rn. 74 f.). Streitgegenstand ist im vorliegenden Verfahren jedoch nur die Durchsuchung der Wohnung der Antragsgegner, nicht dagegen die Abschiebungsanordnung.

Die Bindungswirkung der Abschiebungsanordnung umfasst nicht nur bereits bei ihrem Erlass vorliegende Abschiebungshindernisse, sondern auch nachträglich auftretende. Der Rechtsfolgenausspruch der Abschiebungsanordnung über die Durchführbarkeit der Abschiebung betrifft nicht lediglich den Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern erstreckt sich als Dauerverwaltungsakt auch darüber hinaus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.09.2014 – 2 BvR 732/14, juris Rn. 12; OVG Bremen, Beschl. v. 12.03.2021 – 2 B 360/20, juris Rn. 11). Solange die Abschiebungsanordnung vollziehbar ist, regelt sie, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Von dem Grundsatz, dass die Gerichte bei der Entscheidung über die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zur Durchführung einer nach § 34a AsylG angeordneten Abschiebung Abschiebungshindernisse nicht prüfen, mag es aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) Ausnahmen geben, parallel zu der Möglichkeit, die Ausländerbehörde zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung zu verpflichten, wenn und soweit es den Betroffenen (z.B. aus Zeitgründen) nicht möglich war, das Abschiebungshindernis im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Bundesamt geltend zu machen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 20.06.2017 – 13 PA 104/17, juris Rn. 17). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier indes nicht vor. Die Antragsgegner hatten hinreichend Gelegenheit, Gründe, die einer Abschiebung nach Spanien entgegenstehen könnten, der hierfür zuständigen Behörde, dem Bundesamt, und dem hierfür zuständigen Gericht, der für die Entscheidung von Dublin-Verfahren zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts, vorzutragen. Das gilt sowohl im Hinblick auf Gründe, die bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Abschiebungsanordnung vom 14.03.2025 bestanden, als auch im Hinblick auf eventuell nachträglich entstandene Gründe.

cc) Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sich die Antragsgegner zum Durchsuchungszeitpunkt in den zu durchsuchenden Räumen aufhalten werden. Es handelt sich um die ihnen zugewiesenen Räume in der Aufnahmeeinrichtung.

dd) Die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Durchsuchung zur Nachtzeit (§ 58 Abs. 10 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG) liegen ebenfalls vor. Das Antreffen der Antragsgegner zum Zwecke ihrer Abschiebung wäre gefährdet, wenn die Durchsuchung nicht zur Nachtzeit durchgeführt würde. Das ergibt sich nach den aus dem Verwaltungsvorgang ersichtlichen Umständen über die erforderlichen organisatorischen Abstimmungen mit der Bundespolizei und den nach deren Mitteilung zur Verfügung stehenden Flügen und Flugzeiten. Danach wurde der Antragstellerin durch die Bundespolizei eine Flugreservierung am Tag der Abschiebung für 7:05 Uhr ab Hamburg mitgeteilt. Es ist plausibel, dass die Einhaltung der Abflugzeit einen Zugriff bereits zur Nachtzeit erforderlich macht. Flugzeit und -ort sind für die Antragstellerin regelmäßig kaum steuerbar, so dass eine fehlende Notwendigkeit der Durchsuchung zur Nachtzeit ohne besondere Anhaltspunkte nicht damit begründet werden kann, die Abschiebung könne auch so geplant werden, dass die Durchsuchung tagsüber erfolge (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 30.09.2019 – 2 S 262/19, juris Rn. 22 und Beschl. v. 18.02.2020 – 2 S 43/20, juris Rn. 4).

d) Die Anordnung der Durchsuchung erweist sich auch im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck als verhältnismäßig. In diesem Rahmen sind auch die unmittelbaren Folgen der Durchsuchung für die Gesundheit der betroffenen Personen zu prüfen (vgl. Schwander, ZAR 2022, 276 (279)). Denn eine Durchsuchung, die die hiervon Betroffenen einer Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung aussetzt, lässt sich auch mit dem verfolgten Vollstreckungszweck nicht rechtfertigen. Sind anlässlich einer Durchsuchung gesundheitliche Gefahren für die Betroffenen zu befürchten, ist deshalb auch zu beachten, ob und in welchem Umfang die Behörde Schutzvorkehrungen vorgesehen hat, die solche Gefahren mindern oder ganz ausschließen können.

Vorliegend hat die Antragstellerin eine ärztliche Begleitung der Abschiebung vorgesehen. Das Gericht geht davon aus, dass sich diese ärztliche Begleitung auch schon auf die den Beginn der Abschiebemaßnahme darstellende Durchsuchung erstreckt. Dass der Arzt bereits bei der Durchsuchung der Unterkunft anwesend sein wird, lässt daraus schließen, dass die Antragstellerin organisatorische Vorkehrungen für seine Fahrt von der Unterkunft zum Flughafen getroffen hat. Im Hinblick darauf, dass bei einer Durchsuchung am 21.08.2025 zum Zweck der Abschiebung ihrer beiden erwachsenen Söhne die Antragsgegnerin zu 2. zwar „zu krampfen“ begonnen hatte, die Besatzung eines herbeigeholten Rettungswagens jedoch keine körperliche Gesundheitsgefährdung feststellen konnte und

keinen weitergehenden Behandlungsbedarf sah, ist davon auszugehen, dass der begleitende Arzt im Falle des Eintretens einer vergleichbaren Situation bei der geplanten Durchsuchung am 10.09.2025 feststellen kann, ob eine Gesundheitsgefahr vorliegt oder nicht, und die Maßnahme dann gegebenenfalls abgebrochen wird.

Schwerwiegendere gesundheitliche Beeinträchtigungen der Antragsgegnerin zu 2., wie sie im Entlassungsbrief vom 17.07.2025 beschrieben werden, der nach einem viertägigen Krankenhausaufenthalt im Anschluss an einen Abschiebeversuch am 15.07.2025 erstellt wurde, sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erneut zu erwarten. Bei diesem ersten Abschiebeversuch war die Antragsgegnerin zu 2. nach ihren Angaben im Krankenhaus noch fälschlich von einer Abschiebung nach Afghanistan ausgegangen. Im Übrigen war es zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen, die bei der Durchsuchung am 21.08.2025 durch Einsatz einer Dolmetscherin, die nach Angabe der eingesetzten Polizeibeamten die Arbeit erheblich erleichtert habe, vermieden werden konnten und die auch bei der geplanten Durchsuchung am 10.09.2025 vermieden werden können.

Aus der psychotherapeutischen Stellungnahme vom 02.04.2025 ergeben sich keine Hinweise auf unmittelbar durch die Durchsuchung ausgelöste Gesundheitsgefahren für die Antragsgegnerin zu 2. Bei der dort zu einer Dublin-Überstellung abgegebenen Prognose wird auf zu befürchtende Verschlechterungen des Gesundheitszustandes in Folge des Abbruchs des bisherigen Behandlungs- und Beziehungskontextes und der Trennung von der Schwester abgestellt. Es handelt sich mithin allenfalls um Gefahren, die eine „Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne“ und damit ein hier nicht zu prüfendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis (vgl. zu diesem Begriff OVG Bremen, Beschl. v. 17.03.2025 – 2 B 14/25, juris Rn. 11) begründen könnten. Unmittelbar durch eine Wohnungsdurchsuchung zu befürchtende Gesundheitsgefahren beschreibt die Stellungnahme nicht. Zudem besteht die in der Stellungnahme vom 02.04.2025 noch angesprochene Suizidgefahr nach dem Inhalt des Entlassungsbriefs vom 17.07.2025 nicht mehr.

Dr. Maierhöfer

Richter Traub ist wegen Urlaubs am Signieren gehindert

Stybel

Dr. Maierhöfer